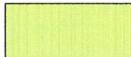


A.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

1.) GELTUNGSBEREICH

— — — Grenze des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr.2

2.) GRÜNORDNUNG

 öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung : Friedhof  
gem. §9 Abs.1 Nr.15 BauGB

 zu pflanzende Bäume

3.) SONSTIGE PLANZEICHEN

 Friedhof

 Bereich für Urnenwände bzw. Urnenstelen

B.) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

 Bestehende Grundstücksgrenzen

 Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

 Flurstücknummer z.B. 1591/1



C.) TEXTLICHE FESTSETZUNG

Der Geltungsbereich wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof gem. §9 Abs.1 Nr.15 BauGB festgesetzt.

Im Änderungsbereich ist die Errichtung eines Kreuzes mit einer Höhe von 4.0 m zulässig.

Friedhofsmauern sind in Ziegel mit beidseitigem Verputz, Naturstein und als "lebende Hecken" zulässig. Die Höhe darf max. 2.00 m betragen. Bei "lebende Hecken" ist darauf zu achten, dass keine giftigen Pflanzen verwendet werden.

Urnenwände oder Urnenstelen sind auf der vorgesehenen Fläche zulässig. Die einzelne Urnenwand darf eine Länge von max. 4.0 m haben. Die Höhe der Urnenwand oder Urnenstelen darf max. 2.0 m betragen. Mehrere Urnenwände dürfen nebeneinander aufgestellt werden. Eine Mischung aus Urnenwänden und Urnenstelen ist nicht zulässig. In dem festgesetzten "Bereich für Urnengräber bzw. Urnenstelen" sind auch Grabanlagen zulässig.

Behälter zur Entwässerung und zur Unterbringung von Abfällen sind mit einer max. Größe von 2.0 m \* 3.0 m und einer max. Höhe von 1.5 m zulässig.

Die Erschließungswege im Friedhofsbereich sind als wassergebundene Decke mit Rieselabströmungen herzustellen.

Auf dem Plangebiet sind mind. 2 großkronige oder 3 kleinkronige Laubbäume oder 5 Sträucher mit folgender Mindestqualität zu pflanzen. Von den grünordnerischen Festsetzungen kann in Lage abgewichen werden. Es sind nur autochthone Gehölze mit folgender Mindestqualität zu verwenden:

**Großkronige Laubbäume:**  
Mindestqualität: Hochstamm, 4\* verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, Mindestdurchmesser der Baumscheibe 2,0 m

**Kleinkronige Laubbäume:**  
Mindestqualität: Hochstamm, 3\* verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, Mindestdurchmesser der Baumscheibe 2,0 m

**Sträucher:**  
Mindestqualität: Verpflanzter Strauch, 3-8 Triebe, 100-150 cm

Es ist darauf zu achten, dass keine giftigen Pflanzen verwendet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig unter Ausnutzung der oberen belebten Bodenzone oder über Sickeranlagen (z.B Rigolen oder Mulden-Rigolen) in den Untergrund einzuleiten.

GRUNDSTÜCK: FL.ST. 1591/1

VERANLASSER: Gemeinde Haiming

GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER: Expositurkirchenstiftung Niedergottsau  
Burghauser Straße 1  
84533 Haiming

Die unterzeichneten Eigentümer der benachbarten Grundstücke erklären sich nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes mit der geplanten Bebauungsplanerweiterung einverstanden.

FL.St. 1586 J. und M. Gabelberger, Kirchplatz 4, 84533 Haiming

FL.St. 1595 Expositurkirchenstiftung

FL.St. 1588/1, (Kirchplatz) Gemeinde Haiming

FL.St. 1596/2 Marianne Eichinger, Daxenthal 16, 84533 Haiming

FL.St. 1591 Christa Feyrer, Kirchplatz 2, 84533 Haiming

FL.St. 1597 Martha Kiermaier, Austraße 3, 84533 Haiming

VERFAHRENSVERMERKE

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.09.2007 wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 19.07.2007 gemäß §10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Haiming, den 21.09.2007

  
Straubinger, 1. Bürgermeister

Am 01.10.2007 wurde die Satzung ausgefertigt und am 22.10.2007 an den beiden Anschlagtafeln der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht. Sie ist damit in Kraft getreten.

Haiming, den 04.10.2007

  
Straubinger, 1. Bürgermeister

Planfertiger: Arch. Dipl.-Ing.(FH) Ute Weiler-Heyers  
Tel.: 08621/63446 Fax: 64 194

Altenmarkt, 19. Juli 2007 / 20. September 2007



